

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 13

Erscheinungsdatum: 23.05.2002

Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1 Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, und der Fachhochschule Düsseldorf
- Teil 2 Anlage 2 der Studienordnung vom 17.09.2001
Praxisphasenordnung für die Studiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Düsseldorf vom 19.01.2002

Teil 1

**Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land NRW,
vertreten durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft
und Forschung, und der Fachhochschule Düsseldorf**

Ziel- und Leistungsvereinbarung
zwischen der Landesregierung NRW,
vertreten durch das
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung,
und der Fachhochschule Düsseldorf

Vorbemerkung

1. Ziele des Landes

Der Abschluss der vorliegenden Zielvereinbarung ist für die Landesregierung ein wesentlicher Beitrag zum Bemühen, die nordrhein-westfälischen Hochschulen im Wettbewerb um Profil und Qualität zu stärken und Nordrhein-Westfalen als einen leistungsstarken Standort für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu festigen.

Für die einzelne Hochschule bedeutet dies eine Profilierung innerhalb der Hochschullandschaft mit dem Ziel, ihre Stärken zu stärken und Schwächen zu beheben. Den notwendigen Spielraum für diese Profilbildung gewährleistet die Hochschulautonomie.

Mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen wird, nach der Unterzeichnung des Qualitätspakts und der Querschnittuntersuchung durch den Expertenrat, eine weitere Stufe der Hochschulreform erreicht.

Auf dem eingeschlagenen Weg der Stärkung der Hochschulautonomie, der Einführung von Globalhaushalten und der Anwendung neuer, angemessener Steuerungsinstrumente hat die vorliegende Zielvereinbarung den Charakter eines Pilotprojekts. Erst unter den weiter auszugestaltenden Bedingungen von Hochschulautonomie und Globalhaushalt werden Zielvereinbarungen künftig einen größeren Regelungsbereich umfassen.

Zur Unterstützung der in der Zielvereinbarung festgelegten Vorhaben stehen auch die Mittel des Innovationsfonds zur Verfügung, die durch das Rektorat bewirtschaftet werden. Die Landesregierung delegiert darüber hinaus wesentliche Planungsentscheidungen, so weit diese in der vorliegenden Zielvereinbarung genannt sind. Zusammen mit der durch das neue Hochschulgesetz gestärkten Stellung des Rektorates und dem erreichten Ausbaustand der Finanzautonomie ist damit schon jetzt ein hohes Maß an Eigensteuerung der Hochschulen erreicht.

Zielvereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung sind Grundlage für eine dynamische, den veränderten Bedingungen angepasste Hochschulentwicklungsplanung, die sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft orientiert.

Für die Landesregierung sind bei Abschluss dieser Zielvereinbarung gegenüber der einzelnen Fachhochschule darüber hinaus die folgenden landesplanerischen Globalziele wesentlich:

- Qualitätssicherung als Voraussetzung für hohe Leistungen in der Lehre sowie in Forschung und Entwicklung.
- Studienreform mit dem Ziel, durch gestufte Studiengänge im Sinne der Bologna-Erklärung zu verkürzten Studienzeiten und zu höheren Studienerfolgsquoten zu gelangen.
- Benennung von Themen und Gebieten, auf denen eine Spitzenstellung ausgebaut oder künftig erreicht werden soll, um Profilbildung in Forschung und Entwicklung zu stärken.
- Wahrnehmung der regionalen Verantwortung der Fachhochschulen durch gezielten Transfer von Wissen und Kreativität.
- Ausbau der Weiterbildung als Beitrag der Fachhochschulen zu lebenslangem Lernen.
- Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie als notwendiger Bestandteil der Hochschulentwicklungsplanung.
- Hochschulweite Nutzung neuer Medien als ein entscheidendes Kriterium für die Zukunftsfähigkeit.
- Verbesserung der Chancen für Frauen in allen Bereichen als Beitrag zur Qualitätssicherung, Leistungssteigerung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

- Einführung von geeigneten Mechanismen eines wirksamen Controlling als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung.

2. Selbsteinschätzung und Erwartungen der Hochschule

Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen entwickeln sich in einem einheitlichen europäischen Hochschulraum, auf dessen konzeptionelle Merkmale sich die Bildungsminister und -ministerinnen der Europäischen Union verständigt haben. Hierzu gehört die Verpflichtung aller Hochschulen und Hochschularten auf Wissenschaftsorientierung und auf die Anforderungen der Berufspraxis. Die Fachhochschulen beziehen die Motivation für Innovationen und Profilbildung in Forschung, Studium und Lehre jedoch nicht nur aus der Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplinen, sondern insbesondere auch aus den Veränderungen der beruflichen Anforderungen. Die Wahrnehmung des Profils der Hochschulart Fachhochschule in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Arbeitgebern und den Absolventen der zuführenden Schulen korrespondiert mit dieser Selbsteinschätzung.

Die Fachhochschulen gehen einig mit der im Januar dieses Jahres abgegebenen Empfehlung des Wissenschaftsrats, die bestehenden Fachhochschulen so weiterzuentwickeln, dass sie in der Einrichtung von arbeitsmarktorientierten Studienangeboten flexibler werden und ihre Leistungsfähigkeit in der anwendungsorientierten Forschung erhöhen können. Für die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen ist damit die Notwendigkeit verbunden, die derzeitigen Entwicklungsprobleme zu lösen.

Der von der Landesregierung eingesetzte Expertenrat hat bereits im Februar 2001 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hochschulart Fachhochschule formuliert. Die Fachhochschulen wollen die in acht Punkten zusammengefassten Empfehlungen des Expertenrats systematisch auswerten und erwarten die Unterstützung des Landes bei Umsetzungsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere die vom Expertenrat und vom Wissenschaftsrat übereinstimmend vorgetragene Empfehlung zur substantiellen Ausweitung des Fächerspektrums der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen. Die Fachhochschulen sprechen sich in Anlehnung an den Wissenschaftsrat aus bildungs- und beschäftigungspolitischen Gründen für eine Veränderung der Studierendenanteile zwischen Universitäten und Fachhochschulen aus. Angebotsbreite und Attraktivität des Studienprogramms der Fachhochschulen sollten erhöht werden durch die erhebliche Erweiterung des Fächerspektrums, durch weitere anwendungsorientierte

Studienangebote und durch Studienangebote für Beschäftigungsfelder, in denen die Komplexität der beruflichen Anforderungen wächst und künftig ohne eine akademische Ausbildung nicht mehr zu bewältigen sein wird. Zu den von den Fachhochschulen angestrebten Maßnahmen gehören insbesondere der Aufbau hochqualifizierter akkreditierter Bachelor- und Master-Programme sowie die Einführung weiterer dualer Studiengänge und Verbundstudiengänge.

Die Stärkung der angewandten Forschung durch weitere mit dem Land verabredete Maßnahmen ist ein unverzichtbarer Entwicklungsfaktor der Fachhochschulen. Die vom MSWF aufgelegten Forschungsprogramme dienen zur Schärfung der Forschungsprofile. Die zusätzlich zu den Forschungsschwerpunkten geplanten Kompetenzplattformen sollten daher allen Fachhochschulen als Profilelemente zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, unterstützen die Fachhochschulen die ergänzende Finanzierung der Kompetenzplattformen durch Verwendung von Mitteln aus dem Innovationsfonds.

§ 1

Grundlagen

Die Fachhochschule Düsseldorf (Fachhochschule) und das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) verabreden durch diese Vereinbarung auf der Grundlage des § 9 des Hochschulgesetzes NRW verbindliche Ziele und Leistungen für die zukünftige Entwicklung der Fachhochschule. Dadurch sollen eine dauerhafte Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Rechte im Bereich der Struktur- und Personalaufgaben durch die Fachhochschule gesichert werden.

§ 2

Profilelemente

(1) Vor dem Hintergrund des Regionalprofils am Standort Düsseldorf leitet sich das Profil der Fachhochschule entsprechend dem Senatsbeschluss der Hochschule vom 23.11.1999 zum Qualitätspakt aus Qualifizierungsanforderungen ab, die durch die interdisziplinäre und vernetzte Lehre und Forschung der Bereiche Gestaltung, Technik, Soziales und Wirtschaft realisiert werden.

(2) Auf Basis dieses Fächerspektrums erfolgt zusätzlich eine fachübergreifende Fokussierung auf die standortspezifischen und zukunftsorientierten Themen und Methoden der Medien, Kommunikation und Informationstechnologie. An dieser Profilbildung sind alle Fachbereiche und Einrichtungen in ihrer jeweiligen Disziplin und Aufgabe beteiligt. Die Studiengänge Ton- und Bildtechnik sowie Medientechnik wurden in den neu gegründeten Fachbereich Medien überführt. Als zentrale Plattform für alle Fachbereiche fungiert das Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie (MKI).

(3) Innerhalb ihrer fachlichen Ausrichtungen prägen Internationalität und Interdisziplinarität das Profil der Fachbereiche und somit der Hochschule.

§ 3 Allgemeine Ziele und Leistungen der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule verfolgt grundsätzlich folgende Ziele:

- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Schärfung des Profils der Hochschule sowie der Fachbereiche
- Flexibilisierung der Strukturen und Kapazitäten zur Optimierung der Anpassung an Arbeitsmarkt- und Nachfrageveränderungen
- Weiterentwicklung der Strukturen zur Stärkung der Kooperationsfähigkeit in der Lehre, Forschung und Weiterbildung
- Betonung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch gezielte Förderung der Methoden- und Selbstlernkompetenz sowie der gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Selbstlern- und Handlungskompetenz)

(2) Hierzu strebt sie eine anpassungsfähige Organisationsstruktur mit Instrumenten wie Import und Export von Leistungen der Organisationseinheiten, Förderung von Schlüsselqualifikationen und Flexibilisierung der Personalstruktur (z.B. Zugehörigkeit von Professuren zu mehreren Fachbereichen, Einrichtung von nebenberuflichen Professuren und Teilzeitprofessuren, Erteilung von Lehraufträgen), die fachbereichsübergreifend und bedarfsorientiert eingesetzt werden können.

(3) Virtuelle Studienangebote sollen gefördert werden.

(4) Auf der Grundlage dieser Flexibilisierungspotentiale wird die jährliche Aufnahmekapazität bzw. die Anzahl der Studienplätze der Fachbereiche entsprechend den Schwankungen im

Nachfrageverhalten und der Auslastung angepasst. Hierzu werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die Fachhochschule bietet dauerhaft nur Studiengänge an, die in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens zur Hälfte ausgelastet sind. Bei Studiengängen mit besonderem wirtschaftlichen Bedarf oder Fachbereichen mit besonders umfangreichen und bedeutsamen Aktivitäten in Forschung, Transfer und Weiterbildung können Ausnahmen vorgesehen werden.
- b) Durch Flexibilisierung/Modularisierung nutzbare Potentiale sollen zum Ausbau des Fächerspektrums eingesetzt werden.
- c) Die Hochschule wird ihre Stellenwiederbesetzungen und internen Stellenumschichtungen im Hinblick auf eine Ressourcenoptimierung durchführen. Auslastungsschwankungen und Veränderungen im Nachfrageverhalten können über den Einsatz von Lehraufträgen kompensiert werden. Bei prognostizierbarem Erreichen der festgelegten Grenzen werden von der Hochschule entsprechende Maßnahmen ergriffen.

(5) Die Fachhochschule führt neue Studiengänge mit gestuftem Abschlussystem (Bachelor und Master) ein und strebt die Umstellung des Diplomstudienangebotes auf ein gestuftes Abschlussystem an. Die Umstellung des Diplomstudienangebotes, d.h. die Einstellung der Diplomstudiengänge wird im Einzelfall, insbesondere unter der Voraussetzung der Genehmigung entsprechender Masterstudiengänge, entschieden werden. Die Hochschule unterstützt den Übergang zum Bachelor-/Mastersystem durch Beratungsleistungen (z.B. Workshops CHE) für die Fachbereiche und stellt Mittel für den Akkreditierungsprozess bereit.

(6) Die Fachhochschule wird ein selbsttragendes Evaluationssystem zur Sicherung der Qualität der Lehre einführen. Die Beratung der Studierenden, die Didaktik der Lehrenden sowie die Medien- und Informationskompetenz der Studierenden und Lehrenden sollen gefördert werden. (vgl. separate Zielvereinbarung im Rahmen Studienreform 2000+.). Darüber hinaus wird das Evaluationssystem auf weitere Zielfelder (Forschung, Frauenförderung, Gender Mainstreaming, etc.) ausgedehnt.

(7) Die Fachhochschule fördert die anwendungsbezogene Forschung sowie Entwicklungs- und Transferleistungen der Fachbereiche, insbesondere fachbereichs- und hochschulübergreifende Forschungsschwerpunkte und Kompetenzplattformen. Forschungsschwerpunkte der Fachhochschule sind

- Berufliches Selbstmanagement-Burnout-Prävention-Alltagsdrogen (FB5)

- FMD auto (FB 3/4/6)
- Fuzzy Logik (FB 3)
- Informationsmanagement für KMU (FB 5/6/7)
- Kommunikationsforschung (FB 2/6/7)
- Management Science (FB 7)
- Mikrosystemtechnik (FB 3/4)
- Rechtsextremismus und Neonazismus (FB 5/6)
- Schwingungstechnik (FB 3/8)
- Umweltmesstechnik in der Luftreinhaltung (FB 2/3/4)
- Wohlfahrtsverbände/3. Sektor-Organisation/ Sozialwirtschaft (FB 5/6/7).

Ergänzend hierzu werden eine Reihe von fachspezifischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten durchgeführt.

Die Fachhochschule wird auch weiterhin Forschung und Entwicklung durch hochschulinterne Forschungsmittel und durch eine leistungsorientierte Mittelverteilung fördern.

Die Fachhochschule wird sich auch weiterhin an F+E-Projekten sowie an Kompetenzplattformen, die mit Drittmitteln oder Landesmitteln finanziert werden, mit bis zu 40 Prozent Eigenanteil beteiligen.

(8) Die Fachhochschule fördert die Weiterbildung. Dem Verbund mit anderen Hochschulen wird vorrangige Bedeutung beigemessen. Die Fachhochschule beabsichtigt, insbesondere im Bereich der Weiterbildung eine privatwirtschaftliche Plattform zu schaffen. Kooperationen mit externen Weiterbildungsträgern werden angestrebt.

§ 4

Ziele und Leistungen auf Fachbereichsebene

(1) Die Fachbereichsstruktur und das Studienangebot in den gestalterischen, technischen, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen sollen analysiert und neu organisiert werden. Dabei lassen sich MSWF und Fachhochschule von folgenden Zielvorstellungen leiten:

(a) Die Fachbereiche Architektur und Design werden ihr Studienangebot unter Berücksichtigung der Profilelemente und allgemeinen Ziele der Fachhochschule weiterentwickeln. Es sollen Bachelor- und Masterstudiengänge neu eingerichtet werden.

(b) Die Fachbereiche Elektrotechnik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik haben ihr Studienangebot unter Berücksichtigung der Profilelemente und allgemeinen Ziele der Fachhochschule verändert. Die bereits eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge sollen evaluiert werden. Im Fachbereich Elektrotechnik sollen Masterstudiengänge eingeführt werden. Dabei sollen die Studienangebote inhaltlich verknüpft werden (z.B. berufsbegleitendes Studium). Diese beiden technischen Fachbereiche sollen insgesamt mit max. vierzig hauptberuflichen Professuren (spätestens bis 2007) ausgestattet werden.

(c) Zwischen den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik sollen die bestehenden Kooperationen bei Forschung, Lehre und Wissenstransfer hinsichtlich der sozialen Probleme verstärkt werden. Die Fachbereiche sollen aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen gemeinsamen Diplomstudiengang (spätestens bis 2005) zusammengeführt werden. Es ist beabsichtigt, Bachelor- und Masterstudiengänge einzurichten.

(d) Im Fachbereich Wirtschaft sollen Bachelor- und Master-Studiengänge, insbesondere für Kommunikation und Multimedia, eingeführt und das internationale Profilelement gestärkt werden.

(e) Der Fachbereich Medien soll ausgebaut werden. Über die Zahl der Professuren wird bis Ende 2002 Einigung erreicht. Neue zusätzliche Bachelor- und Masterstudiengänge sollen in Kooperation mit anderen Fachbereichen eingeführt werden. Kooperationen mit anderen Hochschulen sollen verstärkt werden.

(2) Die aus der Reduktion der technischen Fachbereiche gewonnenen Personalressourcen werden vorrangig für die Weiterentwicklung des Profilelementes Medien, Kommunikation und Informationstechnologie eingesetzt.

§ 5

Hochschulinterne Regelungen

(1) Das Rektorat stellt sicher, dass hochschulinterne Vereinbarungen und Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser oder einer anderen Zielvereinbarung zwischen Fachhochschule und Ministerium stehen.

(2) Die Umsetzung der Ziele und Leistungen der Hochschule erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Die Fachhochschule Düsseldorf wird das Profilelement Medien, Kommunikation und Informationstechnologie in seinen vielfältigen Erscheinungsformen als Querschnittsaufgabe der Hochschule mit finanzieller Unterstützung des Landes weiterentwickeln. Hierzu wird

- das Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie zu einem zentralen, fachbereichsübergreifenden, multimedialen Kompetenzzentrum ausgebaut, um alle Bereiche der Hochschule technologisch und organisatorisch in Medienfragen zu unterstützen,
- das Qualifizierungsangebot für alle Mitglieder der Hochschule ausgebaut, um die Medienkompetenz in der Fachhochschule Düsseldorf weiterzuentwickeln,
- das jeweilige Serviceangebot der Datenverarbeitungszentrale, der Bibliothek und der Verwaltung in das Multimediagesamtkonzept eingebunden und durch geeignete personelle und sächliche Maßnahmen gestärkt. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem MKI.
- Diese Ziele konkretisieren sich wie folgt:

a. Medienkonzept

Das vorläufige strategische Medienkonzept der Fachhochschule wird als Rahmenpapier und gemeinsame Richtlinie weiterentwickelt. Die Medienbeauftragten in den Fachbereichen erstellen ergänzend ein Medienkonzept mit konkreten Zielen für den jeweiligen Fachbereich. Um die Einzelvorhaben und Teilziele in das Rahmenpapier und in die Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes einzubringen, wird eine TaskForce eingerichtet, in der alle Fachbereiche und Institutionen vertreten sind.

b. Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie

Der derzeitige Personalbestand des MKI von 2,5 Stellen wird im Jahre 2002 aus Stellen der Hochschule um zwei Stellen (Geschäftsführung, Sekretariat) verstärkt.

c. e-Learning-Plattform

Die Hochschule konzipiert und implementiert eine konfigurierbare e-Learning-Plattform für die stufenweise Bereitstellung hochschulweiter und fachbereichsspezifischer Informationsangebote, eines individuellen Lernportals für Studierende, virtueller Lehrangebote und die Unterstützung von Verwaltungsprozessen wie z.B. Anmeldungen und Lehrangebotsplanung. Nach prototypischem Einsatz und Evaluation im Fachbereich Medien soll die Plattform zentral über das MKI allen Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden. In einer nächsten Ausbauphase wird sie um mobile Komponenten (spezielle Endgeräte, Notebooks) erweitert, die e-Learning im WLAN der Hochschule (m-Learning) ermöglichen.

d. eLearning-Angebot

Das vom Ministerium finanzierte Projekt „Erprobung eines hochschulweiten eLearning Angebotes“ zur Qualifizierung von Studierenden und Mitarbeitern wird für die vertragliche Laufzeit von 1,5 Jahren durchgeführt und evaluiert.

(2) Die Verwaltung wird zur Sicherung der Qualität ihrer Leistungen ihre Serviceangebote verbessern. Unter Berücksichtigung des Leitbildes und der Rahmenziele der Fachhochschule sollen die DV- Infrastruktur der Hochschulverwaltung und die zugehörigen Verwaltungsprozesse verbessert werden. Mit externer (einschließlich finanzieller) Unterstützung sollen die Verwaltungsabläufe analysiert werden. Ziel ist die Verbesserung der Organisations- und Personalentwicklung.

(3) Die Hochschule verpflichtet sich:

- das Projekt „Erprobung eines hochschulweiten eLearning Angebotes“ für die vertragliche Laufzeit von 1,5 Jahren durchzuführen und zu evaluieren,
- das Institut für MKI durch weitere Maßnahmen (z.B. Deputatsminderungen, Zeitverträge aus Einnahmen des Instituts) weiterzuentwickeln,
- die Serviceangebote der Datenverarbeitungszentrale und der Bibliothek auszubauen,
- das Weiterbildungsangebot für alle Mitglieder der Fachhochschule Düsseldorf zu erhöhen.

(4) Die Hochschulleitung wird die interne und externe Kommunikation der Leistungen der Fachhochschule verbessern (Marketingkonzept). Sie wird die Aktivitäten der Fachbereiche bei Transferleistungen (Öffentlichkeitsarbeit) unterstützen.

(5) Die Fachbereiche werden zur Unterstützung ihrer Leistungen in Lehre und Forschung die Fachbereichsverwaltungen in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung verstärken.

§ 7

Leistungen des Landes

I.

Finanzielle Leistungen

(1) Zur Unterstützung der profilbildenden Vorhaben und der Ausstattung der Berufungsverhandlungen bei der Nachbesetzung der Professuren erhält die Fachhochschule aus dem Innovationsfond

im Jahr 2002 € 394 100

im Jahr 2003 € 349 300

im Jahr 2004 € 304 500

Die interne Mittelverteilung obliegt dem Rektorat.

(2) Auf der Grundlage des fortzuschreibenden Medienkonzeptes erhält die Fachhochschule Düsseldorf für die Realisierung der Innovationen im Bereich Neue Medien/Multimedia zusätzlich Mittel aus dem „Landesprogramm Multimedia für die Hochschullehre“: Im Haushaltsjahr 2002 werden daraus für die weitere personelle und sächliche Unterstützung des Instituts für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie Mittel in Höhe von 50.000 € bereit gestellt. Im Haushaltsjahr 2003 werden für diesen Zweck in demselben Umfang Mittel der Fachhochschule bereit gestellt. Über eine weitere finanzielle Unterstützung der Medienaktivitäten der Fachhochschule Düsseldorf mit Landesmitteln im Haushaltsjahr 2004 sind auf der Grundlage des fortgeschriebenen und mit allen Fachbereichen abgestimmten Medienkonzeptes gesonderte Vereinbarungen möglich.

(3) Die Fachhochschule kann sich mit in dieser Zielvereinbarung benannten Projekten auch für die Teilnahme an anderen Programmen unter den jeweils geltenden Voraussetzungen bewerben. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Zielvereinbarung noch nicht bekannte Vorhaben können

nachträglich in die Zielvereinbarung aufgenommen werden, wenn sie dem in dieser Vereinbarung festgelegten Profil entsprechen.

II.

Strukturentscheidungen

(1) Für folgende Bachelor- und Masterstudiengänge verzichtet das Ministerium auf die Genehmigung im Sinne von § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW, wenn die Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes NRW vom 15. Februar 2001 beachtet sind und ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich und vorbehaltlos abgeschlossen worden ist:

- Masterstudiengang Elektrotechnik
- Master-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik

Der Studienbetrieb kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens vorläufig aufgenommen werden, wenn die Einschreibung bis zum Sommersemester 2003 erfolgen soll.

Entsprechende Maßnahmen zeigt die Hochschule dem Ministerium unverzüglich an.

(2) Das Ministerium verzichtet auf die Genehmigung der Aufhebung der Diplomstudiengänge im Sinne von § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW für die Fächer, in denen Bachelor- oder Masterstudiengänge eingeführt worden sind. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Hochschule dem Ministerium unverzüglich an.

§ 8

Controlling

(1) Grundlage des Controlling ist insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Hochschule führt die Kosten- und Leistungsrechnung bis zum 31.12.2002 ein. Die Hochschule legt dem Ministerium jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Kosten und Leistungen der Hochschule vor (gemäß Nr.3.2 der Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung und Anlage 6 zum Rd. Erl. vom 21. Dez. 2001 Az. 232-12-08 betr. Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtsblatt Kennzahlen).

(2) Die Hochschule berichtet jährlich zum 30.6. über die Umsetzung der Vereinbarung, erstmals 2003. Der Bericht bezieht sich auf die in dieser Vereinbarung aufgeführten Themen und umfasst die Punkte

- Rückblick zur Umsetzung mit qualitativer Kommentierung
- gegebenenfalls Bericht über die Erreichung der Jahresziele.

(3) Der Stand der Umsetzung der Vereinbarung wird jährlich erörtert und ggf. fortgeschrieben.

§ 9

Schlussbestimmungen

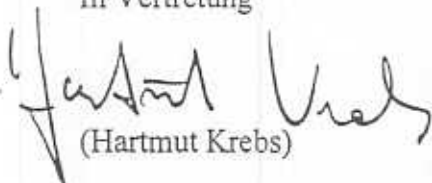
(1) Treten bei Erreichen der Ziele bzw. bei der Umsetzung der Maßnahmen dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, die eine Anpassung erforderlich machen, werden die Vertragspartner einvernehmlich nach Möglichkeiten suchen, die vereinbarten Ziele auf anderem Wege zu erreichen, gegebenenfalls wird diese Vereinbarung angepasst.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Zusagen über die Zuweisung von Haushaltsmitteln stehen unter dem Vorbehalt, dass das Parlament des Landes Nordrhein-Westfalen die Mittel im Rahmen des jährlichen Haushalts verabschiedet. Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31. Dezember 2004.

(3) Die Bestimmungen der anderen Zielvereinbarungen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, werden hierdurch nicht berührt.

Ministerium für
Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein- Westfalen

In Vertretung



(Hartmut Krebs)

Düsseldorf, Mai 2002

Die Rektorin der
Fachhochschule Düsseldorf



(Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek)

Teil 2

Anlage 2 der Studienordnung vom 17.09.2001
Praxisphasenordnung für die Studiengänge „Produktentwicklung
und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ im
Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhoch-
schule Düsseldorf vom 19.01.2002

Anlage 2 der Studienordnung v. 17.09.01
Praxisphasenordnung¹ (PPO)
für die Studiengänge
Produktentwicklung und Produktion (PP)
und
Prozess-, Energie- und Umwelttechnik (PEU)
im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
an der
Fachhochschule Düsseldorf
vom 19. Januar 2002

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalt der Praxisphasen
- § 3 Rechtsstellung der Studierenden
- § 4 Dauer der Praxisphasen
- § 5 Zulassung zu den Praxisphasen
- § 6 Praxisphasenstellen bzw. Praxisphasenplätze
- § 7 Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle
- § 8 Durchführung der Praxisphasen
- § 9 Fachbereichsbeauftragter
- § 10 Anerkennung der Praxisphasen
- § 11 Befreiung von Praxisphasen
- § 12 In-Kraft-Treten

Muster: Vereinbarung über die Ableistung von
Praxisphasen

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

(1) Diese Praxisphasenordnung regelt für die Bachelor-Studiengänge Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Düsseldorf, die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (Praxisphasen) in den Studiengängen Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik.

(2) Diese Ordnung für die Praxisphasen ist Bestandteil der Studienordnung für die Studiengänge Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik.

§ 2

Ziel und Inhalt der Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen sollen die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin und des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und ingenieurnähe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei

der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) In den Praxisphasen wird der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, Werkstoffentwicklung, Werkstoffprüfung, Prozesstechnik und die diesen Bereichen zugeordnete Softwareentwicklung und -anwendung sowie entsprechende Managementfelder.

(3) Studienaufenthalte im nicht deutschsprachigen Ausland werden auf die Praxisphasen angerechnet, sofern sie durch entsprechende Prüfungsleistungen belegt sind. Die im Rahmen des ECTS während des Auslandsstudiums erzielten Punkte dienen als Basis für die anzurechnende Dauer.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während der Praxisphasen bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Düsseldorf. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisphasenstelle.

§ 4

Dauer der Praxisphasen

(1) Im Interesse eines kurzen berufsqualifizierenden Studiums sind in den Bachelor-Studiengängen PP und PEU Praxisphasen von insgesamt 12 Wochen zu erbringen. Diese Praxisphasen werden während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) Eine Praxisphase muss mindestens 3 Wochen betragen.

§ 5

Zulassung zu den Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen werden in der Regel während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6

Praxisphasenstellen bzw. Praxisphasenplätze

(1) Die Praxisphasen werden in Unternehmen durchgeführt, deren Tätigkeitsbereiche dem zugeordneten Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs entspricht.

(2) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisphasenstellen bzw. Praxisphasenplätze. Der Studierende kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisphasenstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisphasenplatz führt der Studierende durch; der Fachbereichsbeauftragte für die Praxisphasen leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

(3) Die Praxisphasen können auch im Ausland durchgeführt werden.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisphasenstelle

(1) Vor Beginn der Praxisphase trifft der Studierende und die Praxisphasenstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisphasenstelle gegenüber dem Studierenden,

¹ Alle in dieser Praxisphasenordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

- die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisphasenstelle,

- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,

- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

(2) Der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. (Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.)

§ 8

Durchführung der Praxisphasen

(1) Während der Praxisphasen fertigen die Studierenden einen Bericht über ihre Tätigkeit an. Dieser Praxisphasenbericht ist dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisphasenstelle sowie dem Mentor (Absatz 3) vorzulegen.

(2) Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss dem Studierenden von der Praxisphasenstelle ermöglicht werden.

(3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen Betreuer, den die Praxisphasenstelle benennt, und durch einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Studiengänge Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik. Die Mentoren werden von dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.

(4) Der Mentor kann den Studierenden an der Praxisphasenstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz des Studierenden informieren. Bestehen Zweifel am zweckentsprechenden Einsatz hat der Fachbereichsbeauftragte oder der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

Fachbereichsbeauftragter

(1) Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Bachelor-Studiengang jeweils eine Professorin oder einen Professor aus dem Fachbereich mit der allgemeinen Organisation der Praxisphasen. Zu den Aufgaben des Fachbereichsbeauftragten gehören insbesondere:

- die Erfassung und Vermittlung von Praxisphasenplätzen,

- die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 3,

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studierenden,

- die Kontaktpflege mit den Praxisphasenstellen.

(2) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 10

Anerkennung der Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen werden durch die Fachbereichsbeauftragte oder den Fachbereichsbeauftragten als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.

(2) Es müssen Praxisphasen von insgesamt 12 Wochen "Mit Erfolg" durchgeführt werden.

(3) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch den Mentor unter Berücksichtigung

- des Praxisphasenberichtes des Studierenden,

- einer Bescheinigung der Praxisphasenstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden

(4) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile der Praxisphasen bis zu einem Viertel des Gesamtumfangs nicht oder nicht in der dem Zweck der Praxisphasen entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil der Praxisphasen erlassen.

(5) Die anerkannten Praxisphasen werden im Abschlusszeugnis für die Bachelor-Studiengänge vermerkt.

§ 11

Befreiung von den Praxisphasen

(1) Im Einzelfall kann ein Studierender auf Antrag von der Durchführung der Praxisphasen in der Praxisphasenstelle befreit werden, wenn er eine entsprechende ingenieurmaße Tätigkeit nachweist.

(2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit von dem Studierenden beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Praxisphasenordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Sie wird als Anlage 2 zur Studienordnung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Muster:

Vereinbarung über die Ableistung von Praxisphasen

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxissemesterstelle genannt -und

Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierender¹ genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisphase geschlossen, das für das Studium an der
Fachhochschule Düsseldorf
Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Josef-Gockeln-Str. 9
40 474 Düsseldorf

im Studiengang _____ vorgeschrieben ist.

§ 1

Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisphasenstelle durchgeführt und dauert mindestens 3 Wochen. Die erste Woche dient als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für den Studierenden lautet: _____
4. Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums; der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2

Pflichten der Praxisphasenstelle

Die Praxisphasenstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. wenn möglich einen Diplomingenieur oder Bachelor of Engineering als Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen in der Fachhochschule zu ermöglichen,
4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der Praxisphase dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

¹Alle in dieser Vereinbarung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisphasenstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisphasenstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer in der Praxisphasenstelle vorzulegen.

§ 4

Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, nach der Probezeit gekündigt werden.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5

Vergütung

Die Vergütung für die ausgewiesene Praxisphase beträgt brutto _____ DM.

§ 6

Urlaub, Unterbrechungen

Während der Praxisphase steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisphasenstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 7

Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 8

Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisphasenstelle und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxissemesterstelle wird folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift für die Praxissemesterstelle

Unterschrift Studierender

Für die Fachhochschule Düsseldorf:

Der Beauftragte des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik:

Datum

Unterschrift

Bescheinigung über die abgeleistete Praxisphase

In der Zeit vom _____ bis _____ hat der Studierende folgende Aufgaben bearbeitet:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Praxisphasenstelle